

FORDERUNGEN

Thema: Familienpolitik

„Gleichberechtigung im Familienrecht für Mütter und Väter“

Seit den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts war die bestimmende Maxime im Familienrecht der Bundesrepublik Deutschland *„Das Kind gehört zur Mutter – der Vater zahlt“*.

Dieser Ansatz gilt im 21. Jahrhundert als überholt. Viele Mütter und Väter wünschen sich gegenseitige Unterstützung und die Möglichkeit zur *gleichberechtigten* Betreuung ihrer Kinder – auch nach Auflösung der Paarbeziehung.

Die bundesdeutsche Familienpolitik zollt dieser Entwicklung jedoch nicht in ausreichendem Maße Rechnung und wird daher mittlerweile von vielen Frauen und Männern als *rückständig, defizitär* und *ausgrenzend* wahrgenommen. Auch hält das zuständige Bundesfamilienministerium seinen Fokus vorwiegend auf „intakte“ Familien mit Kleinkindern (und ihre Förderung), ignoriert dabei vielfach sowohl die Rechte von Trennungskindern als auch die Rechte von *getrennt erziehenden Vätern*.

Dem Ministerium fällt es offensichtlich schwer, nach Auflösung der Paarbeziehung *Familie* weiterhin *als System* zu verstehen und anzuerkennen. Dieser *defizitäre* Ansatz ist zu korrigieren.

Strukturelle Diskriminierung von Vätern:

Bei Anhörungen zu familienrelevanten Themen im Bundestag, seinen Ausschüssen oder auch in den zuständigen Bundesministerien werden vor allem Frauen- und Mütter-Organisationen geladen, *authentische* Vertreter der Bedürfnisse von *Männern* und *Vätern* fehlen. Ein offener Diskurs scheint nicht gewünscht zu sein.

Eine moderne, ganzheitliche Familienpolitik nimmt jedoch die Bedürfnisse von Müttern, Vätern und Kindern gleichermaßen ernst. Sie ist als Querschnittsaufgabe zu verstehen und umfasst Bereiche wie *Familienrecht, Steuerrecht, Unterhaltsrecht, Abstammungsrecht, Jugendhilfe* u.a.

Die *Interessengemeinschaft (IG) Jungen, Männer und Väter* zeigt die bestehenden Diskriminierungen von Vätern auf, fordert *Gleichbehandlung* im Familienrecht und stellt nachfolgend aufgeführte Forderungen an die Politik:

Forderungen und Standpunkte:

Gleiche Rechte für Mütter und Väter nach Auflösung der Paarbeziehung

(1) Kinder gleichberechtigt getrennt Erziehen - Doppelresidenz als Standard

Der Grundsatz des Verständnisses von „*Das Kind gehört zur Mutter – der Vater zahlt*“ stammt aus den 50er Jahren und ist nicht mehr zeitgemäß. Er ist zu ersetzen durch den Grundsatz von *gleichberechtigter Elternschaft* auch in der *Betreuungsleistung* nach Trennung oder Scheidung.

Viele Mütter und Väter wünschen sich gegenseitige Unterstützung im getrennten Erziehen ihrer Kinder (*shared parenting*). Gleiche Rechte und Pflichten für beide Eltern auch nach Auflösung der Paarbeziehung.

Der Gesetzgeber hat durch Gesetzesänderung getrennt erziehenden Eltern rechtlich zu ermöglichen, das „paritätische Doppelresidenzmodell“ zur gleichberechtigten Betreuung der Kinder zu leben. Es sind Rechtsgrundlagen zu schaffen, die es Familiengerichten ermöglichen, die paritätische Betreuung auch gegen den Willen von Elternteilen anzuordnen. Dabei ist der Grundsatz der „Doppelresidenz“ als Standard festzuschreiben. Das bestehende Veto-recht desjenigen Elternteils, bei dem das Kind gemeldet ist, ist aufzuheben.

unterstützt durch:

- *Resolution des Europarats v. 14.09.2015 (einstimmig, mit den Stimmen der BRD)*
- *Internationaler Rat für die Paritätische Doppelresidenz (ICSP)*
- *Verband der berufstätigen Mütter (VBM)*
- *Väteraufbruch für Kinder (VAfK)*

2

(2) Betreuungsunterhalt und Barunterhalt

Die *Düsseldorfer Tabelle* ist ausgerichtet für Trennungen, bei dem ein Elternteil das Kind ausschließlich betreut, der andere ausschließlich für den Barunterhalt aufkommt. Dieser Ansatz spiegelt nicht mehr die heutigen Lebenswirklichkeiten wider.

Die *Düsseldorfer Tabelle* ist zu ersetzen durch eine Tabelle, die angemessen die jeweilige Betreuungsleistung berücksichtigt. Dabei soll gelten:

- Beide *getrennt erziehenden* Eltern sind sowohl für den Betreuungs- als auch den Barunterhalt verantwortlich.
- Der Barunterhalt bemisst sich in reziprokem Verhältnis zum Betreuungsanteil.

Beispiel:

- *Vater betreut zeitlich zu 30 %. Er wird 70 % des Barunterhalts übernehmen*
- *Mutter betreut zeitlich zu 70 %. Sie wird 30 % des Barunterhalts übernehmen.*

unterstützt durch:

- *Dt. Familiengerichtstag – EntschlieÙung 10 / 2015*

Ersatz der „*Düsseldorfer Tabelle*“ durch das „*Rosenheimer Modell*“:

- *www.gemeinsamstaerker.de*

Die „erhöhte Erwerbsobliegenheit“ für den zeitlich geringer betreuenden Elternteil ist aufzuheben.

(3) Europäische Menschenrechtskonvention - 7. Zusatzprotokoll vom 22.11.1984

ARTIKEL 5 – Gleichberechtigung der Ehegatten

„Hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben Ehegatten untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privat-rechtlicher Art.“

Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete das 7. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskommission bereits 1984. Die Ratifizierung durch den Dt. Bundestag steht jedoch immer noch aus. 44 europäische Länder leisteten die Ratifizierung.

Die Bundesregierung muss dem folgen.

(4) Erstellung eines wissenschaftlichen Berichts über die Lebenswirklichkeiten von getrennt erziehenden Vätern

Das *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (BMFSFJ) ließ über die letzten Jahrzehnte Dutzende von Berichten erstellen, um die Lebenswirklichkeiten von *getrennt erziehenden Müttern* darzustellen.

Über die Lebenswirklichkeiten von *getrennt erziehenden Vätern* gibt es keinen Bericht.

Das zuständige Bundesministerium hat einen derartigen Bericht in Auftrag zu geben, um Erkenntnisse zu gewinnen zu folgenden Fragestellungen:

Wie stellen sich die Lebensbedingungen dar bei *getrennt erziehenden Vätern* hinsichtlich:

- Physischer Gesundheit / Alkohol- / Drogen- / burn-out-Syndrom
- Psychischer Gesundheit und suizidaler Gefährdung
- Emotionaler Belastungen durch Umgangsverhinderung / -vereitelung
- Erlittener Kindesentfremdungen und Kontaktabbrüchen zum Kind
- Finanzieller Ressourcen zur Lebensführung und Barunterhaltsleistung
- Steuerlicher Behandlung als Familie durch das EStG?
- Steuerlicher Absetzbarkeit der Kosten für die Betreuung der Kinder in der Betreuungszeit?
- Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Hartz IV / SGB II)
- Möglichkeiten zur Altersvorsorge

Familie im Steuerrecht

(5) Die „intakte“ Familie steuerlich anerkennen – unabhängig vom Ehestand

In den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts war das Eingehen einer Ehe zwischen Mann und Frau Voraussetzung zur Familiengründung. Die Politik verstand dabei Familienförderung als Steuernachlässe über das sogenannte „Ehegattensplitting“. Dieser Ansatz von Familienförderung berücksichtigt weder Familien, bei denen die Eltern unverheiratet sind noch getrennte oder geschiedene Paare mit Kindern und ist überholt.

Das Einkommensteuerrecht ist dahingehend zu verändern, dass Familien mit Kindern steuerlich entlastet werden – unabhängig vom Ehestand.

Der Gesetzgeber hat dafür zu sorgen, dass zukünftig durch das Einkommensteuerrecht Familien für jedes Kind ein *steuerbefreiter* Kindergrundfreibetrag in Höhe des Existenzminimums gewährt wird. Der Kindergrundfreibetrag soll pro Kind 7.000 EUR jährlich betragen und in die Einkommensteuertabelle eingearbeitet werden.

Das Ehegattensplitting ist abzuschaffen.

u.a. unterstützt durch:

- *Zukunftsforum Familie e.V.*
- *Arbeiterwohlfahrt (AWO)*

(6) Familie nach Trennung und Scheidung steuerlich anerkennen

Familie ist nach deutschem Recht als *Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft* für Mutter, Vater, und Kind(er) definiert. Wird die Lebensgemeinschaft durch Trennung oder Scheidung beendet, so bleibt doch – über die Leistungen zum Barunterhalt – faktisch die *Wirtschaftsgemeinschaft* zum Wohle des Kindes / der Kinder erhalten.

Daraus folgend hat der Gesetzgeber die steuerliche Förderung von Familie nach Auflösung der Paarbeziehung auf *beide getrennt erziehenden Eltern* aufzuteilen. Der Kindergrundfreibetrag wird dabei umgekehrt proportional zur Aufteilung der zeitlichen Betreuung der Kinder geteilt (90:10; 60:40; 70:30).

Faktisch werden durch diese Regelung *getrennt erziehende Väter*

- als *Teil der Familie* anerkannt
- als der Elternteil, der meist die Hauptlast des Barunterhalts leistet, steuerlich *entlastet*
- in die Lage versetzt, ihren *Barunterhaltsleistungen* leichter vollumfänglich nachzukommen

Getrennt erziehende Mütter werden durch diese Regelung

- leichter in den Genuss von *Barunterhaltsleistungen* für das Kind / die Kinder kommen können
- bei eigener Erwerbstätigkeit in größerem Umfang *steuerlich entlastet* werden als aktuell möglich.

Umgang mit Familien nach Auflösung der Paarbeziehung

(7) Trennung und Scheidung – verpflichtende Mediation vor Familienverfahren

Dem gerichtlichen Scheidungsverfahren ist zwingend ein Mediationsverfahren für sich trennende Eltern voranzustellen. Ziel der Mediation soll die Umsetzung des Konzepts „gleichberechtigtes Betreuen der Kinder“ (*shared parenting*) durch beide Elternteile sein: die Paritätische Doppelresidenz.

unterstützt durch:

- *Internationaler Rat für die Paritätische Doppelresidenz (ICSP)*

(8) Strafbewehrtes Vorgehen bei Kindesentzug / Umgangsverweigerung

Die Bundesregierung hat die rechtlichen Rahmenbedingungen in einer Weise zu ändern, dass Umgangsbehinderungen und – Umgangsverweigerungen seitens eines Elternteils nach Trennung oder Scheidung zwingend strafrechtlich belangt werden.

(9) Jugendämter

Es ist auf der Ebene des zuständigen Bundesministeriums ein „Runder Tisch Jugendamt“ einzurichten, der alle Beteiligten repräsentativ vertritt. Diejenige Gruppierungen, die für sich in Anspruch nehmen, in besonderer Weise unter der Arbeit vieler Jugendämter zu leiden, sind dabei einzubeziehen: Vätervereine und Interessengruppen von Vätern.

(10) Ganztagsbetreuung für Kinder an Grund- und weiterführenden Schulen

Um Familien zu unterstützen, bei denen beide Eltern bezahlter Erwerbstätigkeit nachgehen, sind Angebote zur *qualifizierten Ganztagsbetreuung* für Kinder und Jugendliche an *Grund- und weiterführenden Schulen* auszubauen.

Ein derartiger Rechtsanspruch ist gesetzlich zu verankern.

5

Familie – Definitionen und Auswirkungen

(11) Definition von Vaterschaft über biologische Abstammung

Die veraltete rechtliche Definition von Vaterschaft im Bürgerlichen Gesetzbuch *über den Ehestand* ist zu streichen und durch eine Definition von Vaterschaft über die *biologische Abstammung* zu ersetzen.

Die aus dem Jahre 1896 stammende Definition des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

§ 1592 BGB - „Vater eines Kindes ist der Mann,

1. *der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist.*“

Die rechtlichen Vorschriften zu Pflege-Elternschaft und Adoptiv-Elternschaft bleiben davon unberührt.

(12) Systemische Definition von Familie als Triade Vater – Mutter - Kind

Das zuständige Bundesministerium hat bundesweit eine Kampagne durchzuführen zur Unterstützung des Verständnisses von *Familie als System* – unabhängig vom Ehestand.

Familie besteht aus dem Beziehungsgeflecht *Vater - Mutter – Kind*, unabhängig vom Bestehen einer Paarbeziehung.

Davon abgeleitet ergeben sich Rechte und Pflichten für Mütter und Väter.

Verantwortlicher Umgang mit Informationen zur Abstammung

Frauen und Männer wollen für ihr sexuelles Handeln und die Folgen gleichermaßen Verantwortung übernehmen.

(13) Standardisierter Abstammungstest bei der Geburt

Frauen wollen einen offenen und ehrlichen Umgang mit ihrem Lebenspartner führen. Aus diesem Grunde begrüßen sie die Einführung eines *standardisierten Abstammungstests* beim neugeborenen Kind.

Dieser Abstammungstest soll gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben sein, um informelle und emotionale Abhängigkeiten zu vermeiden.

Der verpflichtende Abstammungstest wahrt die Rechte des Kindes auf Informationen über seine Herkunft / seinen biologischen Vater. Er wirkt zudem prophylaktisch einem möglichen Betrug bezüglich der Barunterhaltsleistungen für das Kind entgegen.

(14) Scheinväterregress

Ein Mann, der zu Unrecht Barunterhaltsleistungen für ein Kind zahlte, dessen biologischer Vater er nicht ist, hat Anspruch auf Ersatz dieser Barleistungen.

Er kann dies ohne zeitliche Beschränkung beim *biologischen Vater* als Regress einfordern. Die Mutter hat dazu Auskunft über den biologischen Vater zu geben.

Verweigert die Mutter diese Auskunft, so kann der Scheinvater ohne zeitliche Beschränkung die Regressforderungen gegen die Mutter geltend machen.

Ein dementsprechendes Gesetz ist vorzubereiten und zu verabschieden.

Politik - offen für die Bedürfnisse von Müttern und Vätern

(15) Förderung von Verbänden, die die Bedürfnisse von Vätern authentisch vertreten:

Die Bundesregierung hat Verbände, die die Bedürfnisse von Vätern *authentisch* vertreten, in gleicher Höhe wie Frauen- und Mütterverbände finanziell zu unterstützen.

Die finanziellen Mittel, die dem bestehenden *Bundesforum Männer* gewährt werden, sind zu streichen.

Begründung: Das Bundesforum Männer nimmt die Aufgabe, die Interessen von Vätern zu vertreten, nicht wahr und bleibt untätig. Es trifft nachweislich Maßnahmen, die einen offenen und demokratischen Diskurs über Väterthemen unterdrücken sollen. Deren Bedürfnisse sollen so *unsichtbar* gemacht werden.

(16) Einrichtung eines „Runden Tisches Väter“:

Es ist ein „Runder Tisch Väter“ auf der Ebene des zuständigen Bundesministeriums einzurichten, bei dem die Bedürfnisse und Forderungen von Verbänden, die die Bedürfnisse von Vätern *authentisch* vertreten, zur Sprache kommen sollen. Ziel ist es bei diesem Austausch,

- die heutige Situation von *Vätern* in Deutschland zu *erfassen*
- die Notwendigkeit eines gleichberechtigten Schutzes und die Förderung der Bedürfnisse von Vätern zu *enttabuisieren*
- die vordringlichsten *Handlungskorrekturen* zu ermitteln und zu erörtern
- *offen gebliebenen Handlungsbedarf* zu protokollieren und in einer Agenda zur zukünftigen Bearbeitung einzupflegen

Es sind Grundzüge über die Ausgestaltung eines *kontinuierlichen* und *institutionalisierten Dialogs* zwischen dem Ministerium und der *Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter* festzulegen.

Interessengemeinschaft (IG) Jungen, Männer und Väter



Gerd Riedmeier (1. Vorsitzender)
Forum Soziale Inklusion e.V.
www.forum-social-inclusion.eu



Thomas Walter (1. Vorsitzender)
MANNDat e.V.
www.manndat.de



André Rossnagel (2. Vorsitzender)
Väter-Netzwerke.V.
www.vaeter-netzwerk.de



Hartmut Wolters (1. Vorsitzender)
Düsseldorfer Kreis



Thomas Penttilä (1. Vorsitzender)
Trennungsväter e.V.
www.trennungsvaeter.de